

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

Ziffer 1 Geltungsbereich

- 1.1 Gegenstand der Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) sind alle Verträge („Einkaufsverträge“) hinsichtlich des Einkaufs beweglicher Sachen („Ware“) und Leistungen jeglicher Art durch Unternehmen der Ströer Gruppe („STRÖER“) mit Lieferanten, Leistungserbringern und anderen Auftragnehmern die Unternehmer gemäß § 14 BGB sind („Lieferant“).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als STRÖER ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn STRÖER in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine schriftliche Vereinbarung maßgebend.
- 1.3 Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferant gegenüber STRÖER abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ziffer 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten haben schriftlich zu erfolgen. Etwaige Kosten der Angebotserstellung trägt der Lieferant. Dies gilt auch dann, wenn STRÖER vorab zur Erstellung eines Angebots aufgefordert hat. Eine solche Aufforderung stellt keinen Antrag auf Abschluss eines Vertrags dar.
- 2.2 Im Falle, dass die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der STRÖER-Bestellung abweicht, ist für das Zustandekommen eines Einkaufsvertrags Voraussetzung, dass die Abweichung durch STRÖER schriftlich angenommen wird.
- 2.3 Ausschließlich schriftlich von STRÖER erstellte Bestellungen z.B. per Brief, E-Mail und Fax oder elektronische Bestellungen über Bestellplattformen sind für STRÖER verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit stets einer schriftlichen Bestätigung durch STRÖER. Jede Bestellung bzw. Bestelländerung von STRÖER ist nach deren Zugang schriftlich durch Brief, E-Mail oder Fax vom Lieferanten innerhalb von 14 Tagen gegenüber STRÖER zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Geht die Auftragsbestätigung erst nach Ablauf der zuvor genannten Annahmefrist STRÖER zu, ist diese als neues Angebot seitens des Lieferanten gem. § 150 Abs. 2 BGB zu bewerten und bedarf der Zustimmung durch STRÖER.

Ziffer 3 Preise, Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bei Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bindend. Soweit nicht gesondert anders ausgewiesen, versteht sich der in der Bestellung angegebene Preis einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung der Ware gemäß der INCOTERM 2010 „DDP“, alle Nebenleistungen (z.B. Verpackung, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. für ggfs. vereinbarte Transport- und Haftpflichtversicherung,) ein.
- 3.3 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung des vereinbarten Preises durch STRÖER spätestens innerhalb von 45 Tagen nach Wareneingang, bzw. nach vollständiger Leistungserbringung und Abnahme sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Ziffer 4.3. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ist STRÖER zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 3.4 Rechnungen sind jeweils separat für jede einzelne Bestellung an die angegebene Rechnungsadresse zu übermitteln. Rechnungen haben den aktuellen gesetzlichen Anforderungen des § 14 UStG zu entsprechen und die hierin benannten Angaben sowie ggfs. die in der Bestellung von STRÖER angegebene Ströer-ID zu enthalten. Rechnungen ohne diese Angaben gelten als nicht gestellt und die Frist der Ziffer 3.3 beginnt nicht zu laufen.

Ziffer 4 Lieferung

- 4.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STRÖER, wesentliche Teile seiner Leistungsverpflichtungen aus dem Einkaufsvertrag an einen Dritten zu übertragen. Die Einschaltung Dritter ohne Zustimmung von STRÖER ist lediglich zulässig, wenn es sich bei der übertragenen Leistung um eine unwesentliche Teilleistung im Rahmen des Einkaufsvertrags handelt.
- 4.2 Vereinbarte Liefer-/Leistungsfristen und -termine sind für den Lieferant bindend. Der Lieferant hat die Ware soweit nicht explizit abweichend vereinbart gemäß der INCOTERMS 2010 DDP zu liefern bzw. die geschuldete Leistung auf seine Kosten an einem von STRÖER angegebenen Ort zu erbringen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der Ware geht mit Ablieferung der Ware bzw. der Erbringung der Leistung am vereinbarten Erfüllungsort/Lieferort auf STRÖER über, sofern die Lieferung/Leistung nicht bereits vorher ausdrücklich durch STRÖER abgenommen wurde. Einweg-Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von STRÖER unentgeltlich am Lieferort entweder direkt bei Lieferung oder zu einem späteren Zeitpunkt zurückzunehmen.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Warenbegleitpapieren die Bestellnummer von STRÖER, sowie die Artikelnummer, die Anzahl der Packstücke pro Artikel, die Gesamtmenge pro Artikel und das Gesamtgewicht anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen und

- Kosten in der Bearbeitung vom Lieferanten an STRÖER zu erstatten.
- 4.4 Mit Überschreiten der vereinbarten Liefer-/Leistungszeit gerät der Lieferant automatisch in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, STRÖER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen und -termine nicht eingehalten werden können.
- 4.5 Im Falle des schuldhaften Lieferverzuges ist STRÖER berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1,5 % des Lieferwerts pro vollendeter Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswerts. Alle weitergehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Rücktritt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, STRÖER gegenüber nachzuweisen, dass infolge des Verzugs überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche seitens STRÖER.
- 4.6 Soweit STRÖER den Lieferanten mit der Herstellung der zu liefernden Ware beauftragt (Werklieferungsvertrag), ist STRÖER berechtigt, Überprüfungen der Produktion beim Lieferant durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen ist im Einzelfall zwischen den Parteien abzustimmen. Die Überprüfung hat STRÖER den notwendigen Einblick für die Sicherstellung der Qualität und Quantität der beauftragten Ware zu geben.
- 4.7 Eine Lieferung der bestellten Ware vor dem vereinbarten Liefertermin kann nur mit vorheriger Zustimmung von STRÖER erfolgen. Liegt ein Ereignis höherer Gewalt, wie beispielsweise kriegerische oder terroristische Akte, Unruhen, Streiks, Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse vor, ist STRÖER für die Dauer des Ereignissen und den Umfang seiner Wirkung von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Ware befreit, soweit dieses Ereignis STRÖER die Annahme bzw. Abnahme unmöglich oder unzumutbar macht.
- Ziffer 5 Gewährleistung, Produkthaftung**
- 5.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Soweit nicht anders vereinbart, haben alle Waren und Dienstleistungen dem zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.
- 5.2 Für die Einhaltung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Vorschriften ist der Lieferant alleine verantwortlich. Dies gilt auch für den Transport bei frei Haus Lieferungen bis zum Gefahrenübergang auf STRÖER. Lieferanten von elektronischen Anlagen und Komponenten für Werbeträger sind verpflichtet, STRÖER aktuelle CE-Konformitätserklärungen und Prüfzertifikate von unabhängigen VDE-Prüfinstituten auf erstes Anfordern kostenlos auszuhändigen.
- 5.3 Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 378, 381 HGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von STRÖER beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang üblich ist. Bei der Lieferung von Werbeträgern ist eine weitergehende Untersuchung erst mit Aufbau der Werbeträger tunlich.
- 5.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nicht das Gesetz für die konkrete Ware bzw. Leistung eine längere Frist vorsieht - 36 Monaten. Die Frist beginnt mit ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. ab Abnahme der Leistung. Bei Nacherfüllungen verlängert sie sich um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß von STRÖER genutzt werden kann. Bei Mängeln stehen STRÖER die gesetzlichen Mängelansprüche im ungekürzten Umfang zu; in jedem Fall ist STRÖER berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- 5.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Im Falle eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens haftet STRÖER nur, wenn STRÖER erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 5.6 Unbeschadet des gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von STRÖER durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von STRÖER gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann STRÖER den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für STRÖER unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird STRÖER den Lieferanten unverzüglich unterrichten.
- 5.7 Ist der Lieferant für einen durch das von ihm gelieferte Produkt verursachten Schaden verantwortlich, hat er STRÖER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von STRÖER durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen

wird STRÖER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Ziffer 6 Schutzrechte

- 6.1 Soweit STRÖER den Lieferant mit der Herstellung von Waren beauftragt, hinsichtlich deren Gestaltung für STRÖER ein gewerbliche Schutzrechte (z.B. Geschmacksmuster) bestehen, gestattet STRÖER dem Lieferant für die Dauer und zum Zwecke der Erfüllung des Einkaufsvertrags die Nutzung dieser Schutzrechte. Die Gestattung ist einfach, jederzeit widerruflich und nicht übertragbar. Das Eigentum an allen zur Gestaltung der Produkte erstellten oder noch zu erstellenden Dokumentationen, Muster, Abbildungen, Zeichnungen usw. (zusammen Dokumentationen) steht STRÖER zu. Der Lieferant verwahrt die vorgenannten Dokumentationen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der letzten Lieferung an STRÖER. Alle Dokumentationen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von STRÖER zu verwenden und STRÖER auf Verlangen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer und/oder digitaler Form, wie Disketten und CD-ROM-Datenspeicher, jederzeit auf Wunsch unverzüglich sowie spätestens nach 5 Jahren unaufgefordert herauszugeben.
- 6.2 Mit der Lieferung eines urheberrechtlich bzw. gewerblich durch Eintragung eines Schutzrechts geschützten Werkes räumt der Lieferant STRÖER mit Lieferung bzw. Leistungserbringung ein einfaches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten ein. Beauftragt Ströer die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Waren und entsteht hierbei ein Werk, an dem eintragungsfähige Schutzrechte entstehen können, stehen solche Schutzrechte allein Ströer zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Patente, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte im Zusammenhang mit der beauftragten Entwicklung bzw. der Weiterentwicklungen einzutragen bzw. für sich in Anspruch zu nehmen.
- 6.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter schuldhaft verletzt werden. Wird STRÖER von einem Dritten aus diesen Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, STRÖER von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Von dieser Freistellung sind auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung erfasst.

Ziffer 7 Geheimhaltung

- 7.1 Alle im Rahmen der Vorbereitung und/oder Durchführung der Zusammenarbeit von STRÖER dem Lieferanten mitgeteilten Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und dürfen Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von STRÖER weitergegeben werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung umfasst alle gegenseitig überlassenen Informationen, einschließlich aller Dokumente, Unterlagen und Materialien, insbesondere. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und alle sonstigen Angaben bzw. Unterlagen, die dem Lieferant für seine

Leistungserbringung überlassen oder vom Lieferant nach den Angaben von STRÖER gefertigten worden sind. Mündliche Erklärungen sind hiervon ebenso erfasst.

- 7.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Einkaufsvertrags fort. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 7.3 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STRÖER mit der Geschäftsverbindung zu STRÖER werben.

Ziffer 8 Eigentumsübergang, Beistellung Werkzeuge

- 8.1 Mit vollständiger Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware geht das Eigentum an der Ware uneingeschränkt auf STRÖER über. STRÖER bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt
- 8.2 Sofern STRÖER für die Durchführung des Einkaufsvertrags Zubehörteile beistellt, behält STRÖER auch nach Einbau der Zubehörteile in die Ware und vor Zahlung des vereinbarten Kaufpreises hieran das Eigentum. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die von STRÖER ggfs. zur Verfügung gestellten und im Eigentum von STRÖER bleibenden Werkzeuge ordnungsgemäß zu verwenden und pfleglich zu behandeln. Vom Lieferanten sind etwaige, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen auf Verlangen von STRÖER vorzunehmen.

Ziffer 9 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 9.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen gegen STRÖER ist ausgeschlossen, es sei denn, das geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung gegen STRÖER.
- 9.2 Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen STRÖER zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als die Forderung des Lieferanten von Ströer unbestritten ist, d. h. schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde.

Ziffer 10 Verschiedenes

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods*).
- 10.2 Ergänzend zu diesen AEB gilt der „Verhaltenscodex für Lieferanten der Ströer Gruppe“ der jederzeit unter https://www.stroeer.de/media/02_downloads/footermenu/eb/final_052022_verhaltenscodex_fuer_lieferanten_und_geschaeftpartner.pdf einsehbar ist.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Einkaufsvertrag oder um seine Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

Stand: Juni 2022